



Imkerverein Erbdorf

Satzung

§ 1 Name - Sitz - Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Erbdorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Erbdorf. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 92637 Weiden eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein fördert den Natur- und Landschaftsschutz, indem seine Mitglieder für die flächendeckende Verbreitung der Honigbiene sorgen. Die Versorgung der Landschaft mit Bienenvölkern trägt maßgeblich zur Bestäubung der Wild- und Kulturpflanzen bei.

Die Blütenbestäubung dieser Pflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene, ist Grundlage für die Entwicklung und Erhaltung des Artenreichtums in der Pflanzenwelt; die Früchte- und Samenbildung nach der Bestäubung sichert eine reichhaltige und natürliche Versorgung der Tiere und eine Verbesserung der Erträge in Landwirtschaft und Obstbau.

Der Verein verfolgt dieses Ziel auch durch Werbung, Ausbildung und Betreuung neuer Imkerinnen und Imker.

(2) Der Verein unterstützt seine Mitglieder, die als Halter und Schützer der Honigbiene tätig sind, durch Lehr- und Vortragsveranstaltungen, durch Aussprachen bei Versammlungen und Fachgespräche am Bienenstand, durch Lehrbeauftragte des Landesverbandes u.v.m. Der Verein soll eng mit anderen Ortsvereinen und Interessengruppen zusammenarbeiten, z.B. Obst- u. Gartenbauverein, Bund Naturschutz, Ameisenschutzgruppe, usw. Der Imker als Halter und Schützer der



Honigbiene leistet durch seine Tätigkeit einen maßgeblichen Beitrag zum Schutze der Natur und der Landschaft.

(3) Die Mitglieder des Vereins sind aufgefordert, die Honigbiene der heimischen Landrasse Carnica (zur Zeit, Apis mellifera carnica) zu halten und zu vermehren.

(4) Der Verein betreut seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen durch Beratung, Verwaltung sowie theoretische und praktische Schulung.

(5) Der Verein bemüht sich, durch Öffentlichkeitsarbeit (Lehr- und Vortragsveranstaltungen, Gäste am Bienenstand, Führung von Schulklassen), der Bevölkerung die ökologische Bedeutung der Biene im Haushalt der Natur nahe zu bringen.

(6) Der Verein ist Mitglied im Imker-Kreisverband des LVBI Tirschenreuth sowie Mitglied im Landesverband Bayerischer Imker e.V. (LVBI) in Nürnberg, Goerg-Strobel-Str. 48. Überörtliche Belange werden im Einvernehmen mit dem Imker-Kreisverband Tirschenreuth bzw. dem Landesverband LVBI wahrgenommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Imkerverein Erbdorf ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen aller Art von Gemeinden und gleichgelagerten Einrichtungen, insbesondere des Kreis- und Landesverbandes der Imker, desgleichen private Zuschüsse oder Spenden, dürfen nur für die Vereinszwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, ebenso juristische Personen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Vorstand darf auch fördernde Mitglieder aufnehmen.



Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod des Mitgliedes
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Ausschluss

- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz mündlicher Mahnungen und schließlich schriftlicher Zahlungsaufforderung beitragschuldig bleibt. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung eines Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind;

- wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht, die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat oder aber die Vereinsinteressen schädigt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben und ihm die rechtliche Möglichkeit der Anhörung unter Fristsetzung von einem Monat einzuräumen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss hat das Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand einzulegen und zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung kann dem auszuschließenden Mitglied Rederecht in der Versammlung einräumen. Die anschließende Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und unanfechtbar. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens Kenntnis hat, ruhen seine Mitgliedsrechte.



Mit der Bekanntgabe der Entscheidung zum Ausschluss erlöschen die Mitgliedsrechte und -ansprüche.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Mitgliedspflichten

(1) Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung (§ 7).

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Fördernde Mitglieder leisten ihren Beitrag nach eigenem Ermessen.

Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nach Kräften in jeder Weise zu unterstützen und insbesondere auf die Verwirklichung der Vereinszwecke hinzuwirken (§ 2).

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung**
- den Vorstand**

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen. Zu Beginn eines Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist vom 14 Tagen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnungspunkte eingeladen. Eine Einladung durch Veröffentlichung in



der Regionalzeitung „Der Neue Tag“ und in der Zeitschrift „der Imkerfreund“ ist zulässig.

(3) Wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die Ehrenmitglieder, jeweils 1 Vertreter einer juristischen Person, die Vereinsmitglied ist; Nicht stimmberechtigt sind die fördernden Mitglieder.

(5) Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes;
2. Bestellung von zwei Kassenprüfern;
3. Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge;
4. Entscheidung über finanzielle Aufwendungen außerhalb des Rahmens der laufenden Geschäftsführung;
5. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;

(6) Der Imkerverein Erbendorf hält Monatsversammlungen ab, die Termine sind jeweils bei der Jahreshauptversammlung für das laufende Kalenderjahr bekannt zu geben. Sie haben nicht den Rang von beschlussfähigen Mitgliederversammlungen, sondern dienen dem Vereinszweck der Information, der Fortbildung und dem Gedankenaustausch.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Datum der Einladung, Ort und Zeit, Tagesordnung, Versammlungsleiter, Zahl der anwesenden Mitglieder (Anlage: Anwesenheitsliste), Anträge und gefasste Beschlüsse, ggf. die Art der Abstimmung und die Ergebnisse enthalten muss. Bei Satzungsänderungsbeschlüssen muss der genaue Wortlaut festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn in vorgeschriebener Form eingeladen wurde (§ 7, 2) und wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten



Mitglieder des Vereins erschienen ist. Erscheint weniger als $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, so ist spätestens nach 1 Woche mit derselben Tagesordnung erneut formgerecht einzuladen mit dem Hinweis, dass die folgende Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter geleitet.
- (4) Bei der Wahl des Vorstandes, zumindest bis nach der Wahl des 1. Vorsitzenden, ist ein Versammlungs- bzw. Wahlleiter zu wählen.
- (5) Für jedes Amt ist ein eigener Wahlgang durchzuführen, Wahl im Block ist nicht zulässig.
- (6) Die Abstimmung darf offen erfolgen. Sie muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
- (7) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Vertreter der Presse sowie Gäste zulassen.
- (8) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Zur Änderung der Satzung, bzw. zur Zweckänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (qualifizierte Mehrheit).

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender)
- Kassierer
- Schriftführer
- bis zu 3 Beisitzer



(2) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden ...

1. Vorsitzender - 2. Vorsitzender - Kassierer - Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein nach außen. Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu verrichten, das Protokoll und Mitgliedsverzeichnisse zu führen. Der Kassier führt die Kasse, hat Einnahmen und Ausgaben genau zu buchen, deren Richtigkeit schriftlich festzuhalten und nachzuweisen. Der/die Beisitzer haben den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten aktiv zu unterstützen.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre, der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. In den Vorstand können nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder gewählt werden.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet in der nächsten oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl, für die Dauer der Restwahlzeit des Gesamtvorstandes, statt.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

Er hat folgende Aufgaben:

- 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;**
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlungen;**
- 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;**
- 4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Jahresrechnung;**
- 5. Entscheidung über finanzielle Aufwendungen bis zu einer Höhe von 500,- Euro für eine Einzelmaßnahme ohne Beschluss der Mitgliederversammlung;**
- 6. Durchführung von öffentlichen Lehr-, Informations- und Vortragsveranstaltungen;**
- 7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;**
- 8. Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;**



§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen vom Vorsitzenden formlos, ggf. schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wird.**
- (2) Die Sitzungen leitet der Vorsitzende oder sein Vertreter.**
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.**
- (4) Die Vorstandssitzungen sind auf Antrag und nach Zustimmung des Vorstandes vereinsöffentlich.**
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.**
- (6) Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen; § 8 (1) findet entsprechend Anwendung.**

§ 12 Wahlen

- (1) Bei allen Wahlen gilt die einfache Mehrheit. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.**
- (2) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen konnten; gleiches gilt bei Stimmgleichheit.**
- (3) Verlauf und Ergebnis von Wahlen sind gem. § 8 (1) in einer Niederschrift festzuhalten.**

§ 13 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Der Vorstand und jedes Einzelmitglied haben das Recht der Antragstellung.**
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.**



(3) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind direkt nach Eröffnung einer Mitgliederversammlung vorzubringen. Anträge mit besonderer Aktualität (Initiativanträge) können jederzeit während der Versammlung gestellt werden.

(4) Über die Zulassung der Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Anträge zur Satzungsänderung müssen mit der Einladung an die Mitglieder bekannt gemacht und in der Tagesordnung aufgeführt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 8 (10) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Vertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an den Kreisverband Tirschenreuth des Landesverband Bayerischer Imker e.V. (LVBI), welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4) Über die Auflösung des Vereins ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden, dessen Vertreter bzw. sonstigen Bevollmächtigten und dem zur Übernahme des Vereinsvermögens berechtigten Empfänger oder seinem Vertreter zu unterschreiben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.01.2012 beschlossen und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle vorherigen Satzungen werden aufgehoben. Die Bestimmungen der aktuell gültigen Satzung des Landesverband Bayerischer Imker e.V. (LVBI) in 90489 Nürnberg, Georg-Strobel-Str. 48 bleibt für den Imkerverein Erbdorf weiterhin rechtsverbindlich.



Eine öffentliche Bekanntmachung ist gemäß Satzungstext nicht vorgesehen.

Erbdorf, den 22.01.2012

Gezeichnet:

Hans Dötterl, Vorsitzender

Klaus Schmidt, 2. Vorsitzender

Bruno Köllner, Kassier

Christoph Pöllmann, Schriftführer

Herbert Mattes, Beisitzer

Walter Wolf, Ehrenmitglied

Karl Rahn, Ehrenmitglied